



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG
vertreten durch die Eurowind Deutschland GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Uffe Bak-Aagaard und
Herrn Jakob Kirkegaard Kortbæk
Stahlwiete 21 a
22761 Hamburg

Gesch-Z.:LFU-T11-
3421/2223+15#390395/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 23.05.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

**Antrag der Energieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG vom 15.05.2019 in der
Fassung vom 05.06.2024 auf Neugenehmigung der Errichtung und des Be-
triebs von einer Windenergieanlage (WEA) am Standort 19339 Plattenburg,
Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151;
Registriernummer 032.00.00/19**

Berichtigung zum Genehmigungsbescheid Nr. 10.032.00/19/1.6.2V/T11

Sehr geehrter Herr Bak-Aagaard, sehr geehrter Herr Kortbæk,

mit dem Bescheid Nr. 10.032.00/19/1.6.2V/T11 des Landesamts für Umwelt Bran-
denburg, Genehmigungsverfahrensstelle West vom 03. Juli 2024 erhielt die Ener-
gieanlage OPR Neun GmbH & Co. KG die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BIm-
SchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am
Standort 19339 Plattenburg, Gemarkung Söllenthin, Flur 3, Flurstück 151.

Der Bescheid Nr. 10.032.00/19/1.6.2V/T11 vom 03. Juli 2024 ist auf Seite 89 zu
berichtigen.

Seite 89:

Hinsichtlich der luftfahrtrechtlich zu beurteilenden Standortparameter ist in Bezug
auf die Geländehöhe in mNN im o. g. Genehmigungsbescheid der Wert „46,70“
angegeben.

Dieser Wert wird auf den Wert „48,70“ geändert.

Begründung:

Gemäß § 42 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

Der o. g. Genehmigungsbescheid enthält offenbare Unrichtigkeiten, die hier zu berichtigen sind

Gemäß § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Unrichtigkeit bezeichnet die Abweichung des in der Entscheidung erklärten Willens vom wahren Willen der entscheidenden Stelle. Die Berichtigung stellt nur klar, was wirklich gewollt und auch bereits - wenngleich unvollkommen - erklärt war (Klarstellungsfunktion). Unrichtigkeiten sind offenbar, wenn sich der Irrtum aus dem Zusammenhang des Verwaltungsaktes oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt.

Die fehlerhafte Angabe des Wertes zur Geländehöhe in mNN stellt eine offenbare Unrichtigkeit dar und ist zu berichtigen. Dies stellt die Willensbildung der Genehmigungsbehörde und die damit verbundene Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht in Frage.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides Nr. 10.032.00/19/1.6.2V/T11 vom 03. Juli 2024. Bitte fügen Sie dieses Schreiben dem genannten Genehmigungsbescheid bei.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. V. Daniel Markus

Dieses Dokument wurde am 23.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.